

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stolpe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom vom 23.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	498.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	630.400
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-131.900

2. im Finanzhaushalt auf

	Ansatz 2021
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	443.900
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	543.200
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-99.300
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	700.300
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.483.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-782.800

festgesetzt.

*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 587.200 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 852.200 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesätze für Realsteuern

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbsteuer auf	381

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
 - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	31.12.2021
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	62.824
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	291.267
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.556.580

Stolpe, den 30.05.2021



Falko Beitz
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.05.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 587.200€ für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 52 KV M-V in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Eine Durchführung der Investitionsvorhaben kommt entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 KV M-V nur soweit in Betracht, wie eine gesetzeskonforme Finanzierung gesichert ist. Eine Inanspruchnahme von liquiden Mittel des laufenden Saldos der Ein- und Auszahlungen zur Investitionsfinanzierung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V kommt nur soweit in Betracht, wie sie auf der Grundlage einer vorausschauenden Planung nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung des Haushaltsausgleiches notwendig sind. Die auf der Grundlage der angezeigten Haushaltsdaten unzulässige faktische Anwendung des § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V darf auf der Grundlage der derzeitigen Planung nicht in geplanter Höhe zur Anwendung kommen. Die auf der derzeitigen Planungsgrundlage bestehende Finanzierungslücke muss durch eine Verringerung der Investitionstätigkeit oder eine alternative Finanzierung gedeckt werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen entsprechende Investitionsvorhaben zurückgestellt werden. Die mögliche Zweckbindung von investiven Zuweisungen muss beachtet werden.

2. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 852.200€ für 2021 wird in voller Höhe genehmigt.

Die Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde sind der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme zu geben.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegungshinweis gemäß § 4 Durchführungsverordnung zur KV M-V i.V.m. § 8 der Hauptsatzung.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 01.06.2021 bis 29.06.2021 während der öffentlichen Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, Raum 37 öffentlich aus.

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen stehen während des Auslegungszeitraumes auch im Internet unter der Adresse www.amtusedom.de <http://www.amtusedom.de> und dort unter dem Link „Bürgerinformationssystem“ Gemeinde Stolpe a.U., zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf (Download) bereit.



Falko Beitz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 01.06.2021

